

Beitragsordnung

Schlichtungsstelle Energie e. V.

in der Fassung vom 01. Juni 2013

§ 1 Beiträge der Gründungsmitglieder

Der Jahresbeitrag der Gründungsmitglieder BDEW, VKU und bne beträgt 1.000 €, der Jahresbeitrag des Gründungsmitgliedes vzbv beträgt 100 €.

§ 2 Beiträge der ordentlichen Mitglieder

Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder, die nicht Gründungsmitglieder sind, beträgt für Verbraucherverbände und Verbraucherorganisationen 100 €. Für weitere Verbände und andere Organisationen beträgt der Jahresbeitrag mindestens 1.000 €, die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

Der Jahresbeitrag von Energieversorgungsunternehmen richtet sich nach der Anzahl der Kunden, bzw. im Falle der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, Messstellenbetreibern und Messdienstleistern nach den am Energieversorgungsnetz angeschlossenen Kunden (Anschlussnutzer). Dabei gilt folgende Staffelung:

Energieversorgungsunternehmen mit einer Kunden-/Anschlussnutzeranzahl von	Jahresbeitrag (€)
1 bis 5.000	200
5.000 bis 7.500	750
7.500 bis 10.000	1.000
10.000 bis 15.000	1.500
15.000 bis 50.000	2.000
50.000 bis 70.000	2.750
70.000 bis 100.000	3.500
100.000 bis 250.000	5.000
250.000 bis 500.000	7.500
500.000 bis 1.000.000	10.000
mehr als 1.000.000	15.000

§ 3 Beiträge der fördernden Mitglieder

Fördernde Mitglieder zahlen einen mit dem Vorstand vereinbarten Jahresbeitrag.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres. Mitgliedsbeiträge werden mit der schriftlichen Aufforderung der Geschäftsstelle fällig. Im Jahr des Beitritts kann der Vorstand die Mitgliedsbeiträge zeitanteilig festsetzen. Die Beitragsschuld für den zum 1. Juni 2013 erhöhten Beitrag entsteht zum 1. Juli 2013.